

Verordnung

der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“

Vom 17. Januar 2011

Auf Grund von § 22a Abs. 6 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, und zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie – FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368), wird verordnet:

§ 1

Bestimmung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden sowie der Stadt Meißen und der Gemeinde Klipphausen im Landkreis Meißen werden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) bestimmt. Das FFH-Gebiet führt die Bezeichnung „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“ und trägt die landesinterne Nummer 168. Das Gebiet ist in der kontinentalen Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der Europäischen Kommission mit der EU-Melde-Nummer 4846-302 eingetragen.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das FFH-Gebiet hat eine Größe von etwa 896 ha.

(2) Das FFH-Gebiet erstreckt sich entlang des linken Elbhanges zwischen Neudörfchen südlich der Stadt Meißen und Ockerwitz nördlich der Landeshauptstadt Dresden und umfasst verschiedene Seitentäler und Bachläufe. Es besteht aus zehn Teilflächen: 1 „Elbhänge zwischen Siebeneichen und Scharfenberg“, 2 „Wald nördlich Tonberg“, 3 „Regenbachtal“, 4 „Saubachtal und Prinzbachtal“, 5 „Wald südlich Wildberg“, 6 „Kleditschgrund“, 7 „Tännichtgrund“, 8 „Amselgrund“, 9 „nordöstlicher Zschonergrund“ und 10 „südwestlicher Zschonergrund“, wobei die Bezeichnungen der Teilflächen 2-8 deren Lage entsprechen. Teilfläche 1, die größte Teilfläche, erstreckt sich von Neudörfchen bis nach Gauernitz und schließt Teile des Eichhörchengrundes, des Erlichtgrundes, der Wolfsschlucht sowie des Rehbocktales mit ein. Teilfläche 9 erstreckt sich vom Eisteich bis zur Zschoner Mühle entlang des Zschonergrundes. Die Teilfläche 10 reicht ebenfalls entlang des Zschonergrundes von Höhe der Zschoner Mühle bis nach Penrich.

(3) Das Naturschutzgebiet „Elbleiten“, festgesetzt durch Anordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vom 30. März 1961 (GBI. DDR II S. 166), befindet sich nahezu vollständig in Teilfläche 1 des FFH-Gebietes. Die Teilflächen 1-8 des FFH-Gebietes befinden sich nahezu vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spargebirge“, festgesetzt durch Verordnung des Landratsamtes Meißen vom 5. November 2007 (SächsGVBl. S. 523), geändert durch Verordnung des Landkreises Meißen vom 31. März 2010 (SächsGVBl. S. 129). Die Teilflächen 9 und 10 des FFH-Gebietes befinden sich nahezu vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Zschonergrund“, festgesetzt durch Beschluss 92-14/74 des Bezirkstages Dresden vom 4. Juli 1974 (Mitteilungen für die Staatsorgane Nr. 4/74). Das FFH-Gebiet entspricht nahezu vollständig dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Linkselbische Bachtäler“, bestimmt durch Gemeinsame Verordnung der Regierungspräsidien Chemnitz, Dresden und Leipzig vom 30. November 2006 (SächsABl. S. 1158).

(4) Das FFH-Gebiet ist in einer Übersichtskarte der Landesdirektion Dresden vom 17. Januar 2011 im Maßstab 1 : 50.000 als rot schraffierte Fläche und in einer Detailkarte der Landesdirektion Dresden vom 17. Januar 2011 im Maßstab 1 : 10.000 begrenzt durch eine rote Linie eingetragen. Maßgebend für die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches sind die Außenkanten der Grenzlinien in der Detailkarte. Abweichend hiervon sind die Kreisstraßen K8032 und K8034 nicht Bestandteil des FFH-Gebietes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Die Verordnung mit Karten wird bei folgenden Stellen für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt:

- Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Raum 4089,
- Landratsamt Meißen, Geschäftsstelle des Kreistages, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, Raum 2.44,

– Landeshauptstadt Dresden, Grunaer Straße 2, 01069 Dresden, Raum W238a.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Landesdirektion Dresden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Erhaltungsziele

(1) Für das FFH-Gebiet gelten die in der Anlage aufgeführten Erhaltungsziele.

(2) Maßnahmen, die geeignet sind, die Erhaltungsziele zu erreichen, enthält der Managementplan für das FFH-Gebiet 168 – Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen (4846-302) im Sinne von § 32 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

§ 4

Nutzungen

(1) Weiter zulässig sind insbesondere

1. die der guten fachlichen Praxis entsprechende land- und fischereiwirtschaftliche Nutzung sowie die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung,
2. die Unterhaltung der Gewässer und Maßnahmen der regelmäßigen Unterhaltung an Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen,
3. der Betrieb, die Nutzung, die Unterhaltung und die Instandsetzung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Versorgungs- und Fernmeldeleitungen sowie bestehender Gebäude und sonstiger Einrichtungen,
4. renaturierende und strukturverbessernde Maßnahmen an Fließgewässern zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen und Wegen,
6. die Nutzung des Gebietes durch die Öffentlichkeit in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
7. die sonstige bisherige Nutzung der Grundstücke,

soweit hierdurch nicht das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann oder soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten, prüft die Naturschutzbehörde, ob die Erhaltungsziele durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können.

Wenn eine einvernehmliche Lösung innerhalb angemessener Frist nicht zu erreichen ist, trifft die untere Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen gemäß § 3 Abs. 2, § 33 BNatSchG. Für die Bemessung der Frist und die anzuwendenden Verwaltungsschritte sind die Erheblichkeit der Beeinträchtigung und die Möglichkeiten zur Wiederherstellung der betroffenen Erhaltungsziele zu berücksichtigen.

(3) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere des Hochwasserschutzes, sind zu beachten (Artikel 6 Abs. 4 der FFH-RL).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 5 in Kraft.

Dresden, den 17. Januar 2011

Landesdirektion Dresden
Ingrid Braun-Dettmer
Vizepräsidentin

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“

1. Erhaltung der tief eingeschnittenen bewaldeten Elbseitentäler und Elbhänge mit großflächigen Eichen-Hainbuchenwäldern unterschiedlicher Ausprägung, Buchenwaldbeständen und kleinflächigen Schlucht- und Hangmischwäldern sowie naturnahen Bachläufen, eingestreuten Grünlandbereichen und Streuobstwiesen.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2008:

Lebensraumtyp (LRT) EU-Code u. Kurzbezeichnung	Flächengrößen der Erhaltungszustände			Einheit
	A	B	C	
3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation		2,99	0,17	ha
6430 Feuchte Hochstaudenfluren	0,35	0,58		ha
6510 Flachland-Mähwiesen	0,49	3,00		ha
8220 Silikatfelsen mit Felsspaltelvegetation		0,70		ha
8230 Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation		120		m ²
9110 Hainsimsen-Buchenwälder	1,52	39,88		ha
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	48,27	187,79		ha
9180* Schlucht- und Hangmischwälder	3,53	14,81		ha
91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder	1,88	9,68		ha
*prioritärer Lebensraumtyp				

Der gesamte Verlauf der Wilden Sau und des Regenbaches konnte als Lebensraumtyp Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260) ausgewiesen werden, weshalb diesen Gewässern eine regionale Bedeutung im kohärenten Netz Natura2000 zukommt. Die in den linkselbischen Tälern zwischen Dresden und Meißen vorhandenen Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110) und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9170) zeichnen sich durch die große Naturnähe, die Heterogenität des Naturraumes, die Baumartenvielfalt, eine artenreiche gesellschaftstypische Bodenvegetation, die intensive vertikale und horizontale Strukturierung, den Biotop- und Totholzreichtum sowie eine weitgehend ungestört ablaufende Waldentwicklung aus. Beiden Lebensraumtypen kommt eine regionale Bedeutung auf Grund ihrer Lage in einer intensiv besiedelten Kulturlandschaft zu. Die Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder sind zusätzlich durch ihre Flächengröße von überregionaler Bedeutung. Die anzutreffenden Eschen-Ahorn-Schlucht- und Schatthangwälder (LRT 9180*) sind kleinräumig auf die steilen bis schroffen, blocküberlagerten und grundfeuchten Nebentäler der Bachläufe beschränkt und erreichen in Verbindung mit den Hainbuchen-Eichenwäldern regionale Bedeutung. Sie zeigen fließende Übergänge zu den Erlen-Eschenwäldern (LRT 91E0*) sowie den Hainbuchen-Traubeneichenwäldern. Im Sandbachtal und im Zschonergrund sind die Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder besonders heterogen und strukturreich, weshalb sie eine regionale Bedeutung erlangen.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitats im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2008:

Art	Habitattyp	vorkommende Erhaltungszustände		
		A	B	C
Säugetiere				
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Wanderbereich (Migrationskorridor) ¹		x	
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	Jagdhabitat (Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex) ²		x	
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Reproduktionshabitat (Wochenstubenquartier) ³		x	
	Winterquartier ⁴			x
	Jagdhabitat ⁵	x		
Kleine Hufeisennase (<i>Rhinolophus hipposideros</i>)	Jagdhabitat ⁶	x		
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	Jagdhabitat (Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex) ⁷	x		
Schmetterlinge				
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	Reproduktionshabitat ⁸			x
Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>)*	Reproduktionshabitat ⁹	x	x	
Käfer				
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)*	Reproduktionshabitat ¹⁰		x	
* prioritäre Art				

Die als Habitatfläche abgegrenzten Gewässer im FFH-Gebiet sind ein wichtiger Teillebensraum des Fischotters (*Lutra lutra*) mit regionaler Bedeutung. Auf Grund der Nähe zum sächsischen Dichtezentrum der Kleinen Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*) bei Dresden sowie unter Berücksichtigung der starken Gefährdung der Art wird dem Gebiet eine landesweite Bedeutung zugesprochen. Das Gebiet, insbesondere die Waldflächen, die als Nahrungshabitat für Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) fungieren, sind regional bedeutsam. Auf Grund der sehr guten Bestandssituation an Metapopulationen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) kommt dem Freistaat Sachsen eine überregionale Bedeutung zu. Das Gebiet hat auf Grund der in typischer Art und Weise vorhandenen Habitatrequisiten für die Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) große Bedeutung im gebietsübergreifenden Kontext, was auch durch die hohen nachgewiesenen Individuenzahlen belegt wird. Für das Vorkommen im Bereich der Elbtalweitung zwischen der Sächsischen Schweiz und Meißen hat das Gebiet damit regionale Bedeutung in Funktion eines Kernareals im nördlichen Teil dieses Verbreitungsgebietes.

- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

¹ i. d. R. entlang von Gewässern, aber auch größere Strecken über Land

² naturnah strukturierte, baumhöhlenreiche Laub- und Mischwälder, z. T. auch höhlenreiche Baumbestände in Nadelwäldern, Parks und Obstgärten als Jagdhabitat und zugleich auch Reproduktionshabitat; Quartiere in Baumhöhlen (Spechthöhlen oder Fäulnishöhlen), aber auch Spaltenquartiere an Bäumen sowie vereinzelt auch Fledermaus- und Vogelnistkästen

³ vorzugsweise großräumige Dachböden von Gebäuden (z. B. Kirchen) im Siedlungsbereich, z. T. auch ausgeglichen temperierte Brücken, Keller u. a. Bauwerke in klimatisch begünstigten Naturräumen

⁴ zumeist große, sehr feuchte und relativ warme unterirdische Räume wie Höhlen, Bergwerksstollen und unterirdische Befestigungsanlagen wie Bunker sowie Ruinen historischer Gebäude

⁵ überwiegend geschlossene Waldgebiete mit gering ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, relativ freiem Luftraum bis in 2 Meter Höhe und gutem Zugang zum Boden; vorzugsweise unterwuchsarmer Laubwald, aber auch Misch- und Nadelwälder

⁶ durch Leitstrukturen wie Gehölze, Hecken, Hochstaudensäume mit den Quartieren vernetzte Laub- und Laubmischwaldbestände mit gut ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, daneben auch halboffene Kulturlandschaft wie z. B. Parks, Alleen, Streuobstwiesen oder Gehölzstrukturen in der Nähe von Gebäuden und Gewässern

⁷ naturnah strukturierte Wälder und strukturreiche parkähnliche und halboffene Landschaften mit Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen mit natürlichen Spaltenquartieren an Bäumen (v. a. stehendes Totholz und rindengeschädigte Bäume) als Jagdhabitat und zugleich auch Reproduktionshabitat

⁸ wechselfeuchte bis feuchte Offenlandbereiche entlang der Flusstäler und deren Nebentäler (z. B. extensiv genutzte Feuchtwiesenkomplexe, Ränder von Flachmooren, Weg- und Grabensäume, junge 1-5-jährige Grünland-Brachestadien); Voraussetzung für das Vorkommen sind Bestände des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) und eine ausreichende Anzahl von Nestern der Wirtsameisen (insbesondere *Myrmica rubra*)

⁹ felsige Talhänge und Schluchten, Altsteinbrüche, offen gelassene Weinberge sowie hochstaudenreiche Fluss- und Bachränder v. a. mit Vorkommen des Wasserdostes (*Eupatorium cannabinum*) als bevorzugte Faltersaugpflanze aber auch Lichtungen und Säume von Laubmischwäldern und hochstaudenreiche Randgebiete von Magerrasen

¹⁰ alte anbrüchige und/oder höhlenreiche Laubbäume mit feuchtem Mulm (insbesondere Eichen, Linden, Rotbuchen aber auch in Obstbäumen, Ulmen, Weiden, Kastanie u. a.) in lichten Laubwäldern mit hohem Totholzanteil (v. a. Mittelwälder, Hartholzauen, Hutewälder); in der Kulturlandschaft ersatzweise alte Streuobstbestände, Kopf- und Schneitelbäume sowie Baumreihen im Bereich historischer Teichanlagen, in Parkanlagen, Alleen bis hin zu Solitäräumen